

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/09ced91f-fe7b-3ed4-8424-12676ed948d1>

Bibliografie

Titel	Telekommunikationsgesetz (TKG)
Amtliche Abkürzung	TKG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	900-15

§ 14 TKG - Überprüfung von Marktdefinition, Marktanalyse und Regulierungsverfügung

(1) ¹Werden der Bundesnetzagentur Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass die Ergebnisse auf Grund der [§§ 10 bis 12](#) nicht mehr den tatsächlichen Marktgegebenheiten entsprechen, finden die Regelungen der [§§ 10 bis 13](#) entsprechende Anwendung. ²Hat sich die Empfehlung nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG geändert, sind bei Märkten, zu denen die Kommission keine vorherige Vorlage nach [§ 12 Absatz 2 Nummer 1](#) erhalten hat, die Entwürfe der Marktdefinition nach [§ 10](#), der Marktanalyse nach [§ 11](#) und der Regulierungsverfügung innerhalb von zwei Jahren nach Verabschiedung der Änderung der Empfehlung im Konsolidierungsverfahren nach [§ 12 Absatz 2 Nummer 1](#) vorzulegen.

(2) ¹Außer in den Fällen des Absatzes 1 legt die Bundesnetzagentur alle drei Jahre nach Erlass einer vorherigen Regulierungsverfügung im Zusammenhang mit diesem Markt die Entwürfe der Marktdefinition nach [§ 10](#), der Marktanalyse nach [§ 11](#) und der Regulierungsverfügung im Konsolidierungsverfahren nach [§ 12 Absatz 2 Nummer 1](#) vor. ²Die Bundesnetzagentur kann diese Frist ausnahmsweise um bis zu drei weitere Jahre verlängern. ³Hierzu meldet sie der Kommission einen mit Gründen versehenen Vorschlag zur Verlängerung. ⁴Wenn die Kommission innerhalb eines Monats nach der Meldung des Verlängerungsvorschlags durch die Bundesnetzagentur keine Einwände erhoben hat, gilt die beantragte verlängerte Überprüfungsfrist.

(3) ¹Hat die Bundesnetzagentur die Marktanalyse im Hinblick auf einen relevanten Markt, der in der jeweils geltenden Fassung der Empfehlung in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte, die die Kommission nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG veröffentlicht, festgelegt ist, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgeschlossen, so kann die Bundesnetzagentur das GEREK um Unterstützung bei der Fertigstellung der Marktdefinition, der Marktanalyse und der Regulierungsverfügung ersuchen. ²Im Fall eines solchen Ersuchens legt die Bundesnetzagentur der Kommission die Entwürfe der Marktdefinition, der Marktanalyse und der Regulierungsverfügung im Konsolidierungsverfahren nach [§ 12 Absatz 2 Nummer 1](#) innerhalb von sechs Monaten vor, nachdem das GEREK mit seiner Unterstützung begonnen hat.

Außer Kraft am 30. November 2021 durch Artikel 61 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858). Zur weiteren Anwendung s. § 230 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858).

